

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 21.06.2004
Dezernat V	Amt Amt 51	

I N F O R M A T I O N

I0176/04

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	20.07.2004	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	16.09.2004	öffentlich
Stadtrat	07.10.2004	öffentlich

Thema: Überprüfung der Kitasatzung DS 0760/03

Überprüfung der Kita-Satzung DS0760/03

1. Bei wie vielen Eltern werden Beiträge für die Essenversorgung erhoben, obwohl die Kinder diese dauerhaft nicht in Anspruch nehmen?
 - Die 9,90 EUR sind quasi als Vorhaltekosten für die Dienstleistungen zu zahlen, die für die Personalkosten bei der Ausgabe von Frühstück, Vesper, sonstige Zwischenmahlzeiten sowie der Bereitstellung von Getränken, Obst und ggf. des angelieferten Mittagessens entstehen (im Folgenden „Sondermahlzeiten“ genannt).
 - Der Wechsel der Teilnehmer an den Mahlzeiten ist bedingt durch den Lebensrhythmus der Eltern – Arbeitszeiten, Urlaub, Krankheiten usw. sehr flexibel. Änderungen treten täglich auf. Nur in der klassischen Urlaubszeit und an Brückentagen, um Feiertagen herum, ist eine geringere Auslastung planbar.
 - Der Wechsel von einem Halbtagsplatz auf einen Ganztagsplatz und umgekehrt erfolgt entsprechend der Lage zur Erwerbstätigkeit relativ häufig.
 - Da in den Kindertageseinrichtungen die Ausgabe der Mittagsmahlzeit in der Zeit von 11:00 bis 11:30 Uhr erfolgt, nehmen mehrheitlich die Kinder der Eltern, die auf einen 5 Stundenplatz Anspruch haben auch am Mittagessen teil. Ca. 2000 Kinder besuchen die Einrichtungen bis zu 5 Stunden.
 - Auf Nachfrage bei Leiterinnen in fünf kommunalen Einrichtungen wurde ermittelt, dass ca. 2 % aller angemeldeten Kinder nicht regelmäßig am Mittagessen teilnehmen. Am Mittagessen nehmen Kinder auch nicht teil, wo die Eltern aufgrund des Alters der Kinder noch Babynahrung in die Einrichtung mitgeben. In den befragten Einrichtungen waren das 3 % der Kinder. Bei letzteren entstehen jedoch bei der Essenbereitung und Ausgaben ebenfalls Personalkosten.

2. Kann von der Beitragserhebung auf der Grundlage der bestehenden Satzung Abstand genommen werden?

Entsprechend der Anlage zur Satzung kann von der Zahlung der 9,90 EUR als Vorhaltekosten für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe der Sondermahlzeiten kein Abstand genommen werden. Eine Satzungsänderung wäre erforderlich.

3. Welchen Verwaltungsaufwand würde eine einzelfallbezogene Nichterhebung der Beiträge verursachen?

Eine einzelfallbezogene Nichterhebung der Vorhaltekosten für die Dienstleistungen zu den Sondermahlzeiten und Mittagessen würde voraussetzen, dass alle Änderungen der Essenteilnehmer durch die Lieferfirmen, mit denen die Eltern die Verträge eingehen, an das Jugendamt zu melden wären, da diese im Jugendamt nicht erfasst werden. Wegen der monatlichen Zahlung wäre eine Verrechnung mit den Vormonaten erforderlich, die dann wiederum buchungstechnisch durch die Stadtkasse zu realisieren wäre.

Zusätzlich wäre es erforderlich, die Kosten in Höhe von gegenwärtig 9,90 EUR auf die einzelnen Mahlzeiten bereits in der Satzung entsprechend der Kalkulation aufzuspalten, die die Eltern differenziert nach der Teilnahme an den Sondermahlzeiten und Mittagessen zu zahlen hätten. Dieses Verfahren vom Aufwand und Nutzen wird weder im Jugendamt noch in der Stadtkasse befürwortet.

Sofern dies noch nach täglicher tatsächlicher Anwesenheit zu differenzieren wäre, entsteht ein unvertretbarer Aufwand.

4. Lösungsweg

Ab 01. 07. 2006 nach Auslaufen der Verträge zu den Reinigungsleistungen kann die Essenversorgung so erfolgen, dass der Anbieter des Essens auch die Essenausgabe realisiert und einen Gesamtpreis für das Mittagessen erhebt, sowie die Vorhaltekosten für die anderen Mahlzeiten gesondert kassiert. In den Schulen erfolgt die Mittagsversorgung schon auf diese Weise. Dort entstehen Portionskosten von 1,85 EUR bis 2,20 EUR pro Mahlzeit, also Kosten in der Höhe wie sie jetzt bei der Versorgung in den Einrichtungen auftreten, nur dass hier wegen der Vertragslage die Anlieferung gesondert kassiert wird.

Gegenwärtig liegen von insgesamt ca. 6.000 in kommunalen Einrichtungen versorgten Kindern von ungefähr 100 Eltern Widersprüche gegen den erteilten Bescheid vor. Im Zuge der Widerspruchsbearbeitung erfolgt erneut die Prüfung der Kalkulation. Sofern im Zuge der Prüfung auch rechtliche Fehler sichtbar werden, wird dem Stadtrat eine entsprechende Änderung der Satzung zur Entscheidung vorgelegt.

Der Inhalt dieser Information ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Bröcker